



LANDKREIS PEINE
Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Hopfenstraße 4 • 31224 Peine
Telefon (Sammetr.): 05171401-0

E-Mail: lebensmittel.tiere@landkreis-peine.de
Internet: www.landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

Per Postzustellungsurkunde

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8.30-12.00, Mo.-Mi 13.30-15.00, Do. 13.30-17.00 Uhr

Auch außerhalb der angeführten Sprechzeiten stehen wir Ihnen gern nach
vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung.
Beratungsgespräche und amtstierärztliche Sprechstunden gern nach
vorheriger Terminvereinbarung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Außerhalb der Dienstzeit in Notfällen ☎ 05312345-0
Integrierte Regionaletzstelle Braunschweig/Peine

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/ 21.01.2019

Mein Zeichen Datum
246717/4 Wo 11.06.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung;

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) per E-Mail vom 21.01.2019

Sehr geehrter

zu Ihrem Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem per E-Mail vom 21.01.2019 gestellten Antrag auf Informationsgewährung nach Gesetz zur Verbesserung der gesundheitlichen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, gebe ich vollumfänglich statt.
2. Eine Informationserteilung erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 des VIG, wenn diese Entscheidung dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekannt geworden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Daher wird die Informationserteilung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen.

3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

Sie haben bei mir am 21.01.2019 per E-Mail die Auskunft nach § 2 Abs. 1 VIG zu folgenden Fragen beantragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in folgendem Betrieb stattgefunden: Bäckerei Grete, Eilhart-von-Oberg-Straße 25, 31224 Peine?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine: IBAN: DE85 2595 0130 0075 0002 40, BIC: NOLADE21HK
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg: IBAN: DE23 2699 1066 7420 0480 00, BIC: GENODEF1WOB
Gläubiger-ID: DE41ZZZ00000209721

Für die Beantragung von Auskünften nach dem VIG bestehen keine Formvorschriften, so dass die von Ihnen gewählte Form des Antrags per E-Mail zulässig ist.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen oder Anforderungen von

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Der Anspruch besteht, soweit nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VIG Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 VIG ist ein Antrag nach dem VIG im Regelfall innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Die Landbäckerei Grete ist als von Ihrem Antrag betroffener Lebensmittelunternehmer beteiligter Dritter.

Dem betroffenen Lebensmittelunternehmer ist von mir nach § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gegeben worden, zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen, so dass sich hieraus eventuell Ausschluss- oder Beschränkungsgründe hätten ergeben können.

In der Äußerung des Lebensmittelunternehmers wurden zwar Gründe vorgetragen, die aus Sicht des Lebensmittelunternehmers gegen eine Auskunftserteilung sprechen. Diese stellen nach hiesiger Auffassung jedoch keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG dar, so dass ich Ihnen die beantragten Auskünfte vollständig erteilen kann.

Im Rahmen der beiden letzten Betriebskontrollen wurden Abweichungen von den Anforderungen von den lebensmittelrechtlichen Vorschriften festgestellt.

Ich beabsichtige, Ihnen die Informationen durch Übersendung von Kopien der Kontrollberichte, die von mir bezüglich personenbezogener Angaben geschwärzt wurden, zu erteilen.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt ist. Der Zeitraum nach Satz 2 soll 14 Tage nicht überschreiten.

Aufgrund der Äußerung im Anhörungsverfahren des betroffenen Lebensmittelunternehmers wird hier jedoch vor einer Auskunftserteilung die mögliche Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abgewartet.

Ich werde Ihnen die gewünschten Auskünfte daher erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe meiner Entscheidung gegenüber dem betroffenen Lebensmittelunternehmer erteilen, sofern dieser keinen Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid einlegt. Die Bekanntgabe dieses Bescheides erfolgt an den betroffenen Lebensmittelunternehmer mit gleicher Post.

Nach § 5 Abs. 2 des VIG sind Anträge zu bescheiden.

Da beim Landkreis Peine die Voraussetzungen für eine elektronische Bescheidübermittlung derzeit nicht vorliegen, musste die Bescheidung Ihres Antrags in schriftlicher Form erfolgen. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben, da sich der Verwaltungsaufwand auf einen Betrag unterhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG genannten Grenze von 1.000,00 € beläuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


